

# Statuten des Vereins SWISS DIGITAL TRADE PLATFORM

## **Art. 1 Name, Sitz**

1. Unter dem Namen Swiss Digital Trade Platform (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB und nach Massgabe der vorliegenden Statuten. Der Sitz des Verbands ist in Zürich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Verband als Verein im Handelsregister einzutragen.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verband ist berechtigt, Beteiligungen an anderen juristischen Personen zu erwerben.

## **Art. 2 Zweck, Aufgabe**

1. Der Verband bezweckt die Förderung der digitalen Transformation der Exportwirtschaft in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mittels einer offenen Plattform, die ein erweitertes Handelsökosystem für Exporteure, Dienstleister und staatliche Agenturen schafft und sich mit Plattformen anderer Länder vernetzt.
2. Die Aufgaben des Verbands umfassen:
  - (a) Die Erarbeitung und das Publizieren eines konzeptionellen Referenzmodells für den Export.
  - (b) Die Anschubfinanzierung einer modernen digitalen Plattform.
  - (c) Die Werbung für die Plattform bei Konsumenten und Produzenten von digitalen Diensten.
  - (d) Die Motivation von Produzenten von Diensten zum Aufbau von digitalen Schnittstellen und entsprechenden Marktplätzen.
  - (e) Die Förderung des Einsatzes von modernen IT-Technologien.
  - (f) Die Förderung von Diskussionen mit Vertretern anderer Initiativen der Digitalwirtschaft und des Exports.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Swiss Digital Trade Platform bestehen aus (i) Vollmitgliedern und (ii) assoziierten Mitgliedern.
2. Mitglieder des Verbands können Einzelpersonen, Organisationen und Behörden (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden.
3. Assoziierte Mitglieder haben nur ein konsultatives Stimmrecht.
4. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
6. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Verbands entgegenwirkt oder dem Ansehen des Verbands abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Das austretende Verbandsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
8. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 4 Organisation**

1. Die Organe des Verbands sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand,
  - (c) die Rechnungsrevisoren.
2. Es wird ein ständiges Sekretariat geführt.

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

### **Zusammensetzung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

### **Einberufung**

2. Die Einberufung erfolgt:
  - (a) durch den Vorstand,
  - (b) auf Antrag von 1/5 der Mitglieder,
  - (c) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren.
3. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Orts und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
4. Anträge eines Mitglieds zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin zu unterbreiten.

### **Befugnisse**

5. Die Mitgliederversammlung ist befugt zur:
  - (a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie der Rechnungsrevisoren für die gleiche Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.

- (b) Abnahme des Jahresberichts, Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung.
- (c) Entlastung des Vorstands.
- (d) Genehmigung des Budgets.
- (e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (f) Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht im ordentlichen Budget enthalten sind.
- (g) Beschlussfassung über statutengemäss erfolgte Anträge der Mitglieder.
- (h) Revision und Änderung der Statuten.
- (i) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, sofern sie binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme ergriffen werden.
- (j) Beschlussfassung über Auflösung und Fusionen.
- (k) Verwendung des Vermögens bei Auflösung.
- (l) Behandlung und Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung durch die Verbandsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

### **Beschlussfassung**

- 6. Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Vollmitglied eine Stimme.
- 7. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Verbandspräsident, bei Wahlen das Los.
- 9. Änderungen der Statuten, Auflösung des Verbands oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe beantragt.

### **Protokoll**

- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Verbandspräsidenten zu unterzeichnen.

### **Zeitpunkt**

- 12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.
- 13. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand, auf Antrag von 1/5 der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren einberufen.

## **Art. 6 Vorstand**

### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
2. Seine Zusammensetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Diversität.
3. Ausgeschlossen von der Wahl in den Vorstand sind Personen, die für ein konkurrierendes Unternehmen tätig sind.
4. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Einberufung**

5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

### **Beschlussfassung**

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **Aufgaben**

7. Die Aufgaben des Vorstands umfassen:
  - (a) Die allgemeine Leitung des Verbands und dessen Vertretung nach aussen.
  - (b) Regelung der Vertretungsbefugnisse.
  - (c) Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und die Vizepräsidenten kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  - (d) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit diese keine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfordern.
  - (e) Ausarbeiten von Vorschlägen für die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte, Organisation der Mitgliederversammlungen sowie Vollzug ihrer Beschlüsse.
  - (f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - (g) Organisation und Überwachung des Rechnungswesens.
  - (h) Erteilung von Aufträgen an Dritte.
  - (i) Festlegen der Entschädigungen des Vorstands und der Ausschüsse.

### **Protokoll**

8. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 Rechnungsrevisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. An ihrer Stelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden, die die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüft.
2. Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahrs Bilanz und Betriebsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 8 Finanzen**

1. Die Einnahmen des Verbands setzen sich wie folgt zusammen:
  - (a) aus dem Mitgliederbeitrag der Vollmitglieder, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
  - (b) aus Verrechnung von erbrachten Dienstleistungen,
  - (c) aus allfälligen Zuwendungen und dem Ertrag des Vermögens.

Vorliegende Statuten werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung Swiss Digital Trade Platform vom 1.3.2019 genehmigt.

Zürich, 27.6.2019

Der Präsident

Der Vizepräsident